



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-367A/955/6-2019

Datum
02.09.2019

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Doris Aigner
Telefon +43 662 8180-5752

Betreff
BS+VO Fa. Firma Strabag AG, 5303 Thalgau, Sanierungsarbeiten
L 101 Mattseer Landesstraße km. 16,3 - 17,7, Zellhof/Aug, Ge-
meinde
Mattsee
straßenpolizeiliche Maßnahmen

Beilagen: Pläne Verkehrskonzept
Regelpläne LF 3, LF 4, GR 3, D

Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren, insbesondere der am 22.08.2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Straßenpolizeibehörde I. Instanz nachstehenden

Bescheid Spruch:

I.
Gemäß § 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F., wird der Firma Strabag AG, 5303 Thalgau, Breitwies 32, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Sanierungsarbeiten auf der L 101 Mattseer Landesstraße zwischen km. 16,300 bis 17,770 im Gemeindegebiet von Mattsee in der Zeit von **09.09.2019 bis 31.10.2019** unter der Voraussetzung der Einhaltung nachstehender Auflagen und Bedingungen erteilt:

Die von der Firma Strabag AG, 5303 Thalgau Breitwies 32 vorgelegten, beiliegenden Beschilderungs- und Umleitungspläne „L101 - Mattseer Landesstraße km 16.300 - km. 17,770 Fahrbahnsanierung Johannisbrücke bis Aug Verkehrskonzept“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides und ist die Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle nach diesen Plänen vorzunehmen.

Sämtliche Pläne sind auch unter dem Link:

<https://portal.salzburg.gv.at/sendy/download?key=mwQmUTPnpwfWfmAvrcT8y5um4uAGtyx1>
abrufbar.

Arbeiten an der Bushaltestelle und Fräsarbeiten:

- 1) Die Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle erfolgt gemäß beiliegender **RVS 05.05.44 LF 3 und D**, die hiermit zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden, wobei der Verkehr durch besonders geschulte Personen, die ständig mit Funk verbunden sein müssen und eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bzw. Winkerkellen bedienen, geregelt wird. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
- 2) Die Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle erfolgt im Anlassfall gemäß beiliegender **RVS 05.05.44 LF 4 und D**, die hiermit zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden.
 - Die verwendeten Verkehrslichtsignalanlagen müssen funk-, kabel- und quarzgesteuert sein und den technischen Richtlinien (RiLSA) entsprechen. Die automatische Steuerung hat verkehrsabhängig durch frei justierbare richtungserkennende Radarsensoren (Zeitlückenmessung) zu erfolgen. Eine Umschaltung auf Handbetrieb bzw. auf eine Festzeitsteuerung muss einfach und Vorort möglich sein. Die gesamte Verkehrsregelung hat mittels baugleichen LED-Signalgebern zu erfolgen. Sollten Funkstörungen auftreten hat die Steuerung durch ein quarzgesteuertes Zeitmodul zu erfolgen. Bei technischen Störungen muss eine Rückmeldung (Signalsicherung) erfolgen.
 - Bei der Positionierung der Verkehrslichtsignalanlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Signale für alle Fahrzeuglenker aus allen Richtungen sichtbar und gut erkennbar sind.
 - **Von Montag bis Freitag und zwar zur Frühverkehrsspitze sowie zur Nachmittags- bzw. Abendverkehrsspitze, das heißt von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr** und wenn das Verkehrsaufkommen es sonst erfordert (**erheblicher Rückstau etc.**) hat die Baufirma die Verkehrslichtsignalanlage dem Verkehrsaufkommen - zur Minimierung der Wartezeiten - entsprechend **händisch zu schalten**.
 - Auf Anordnung der Polizeiinspektion Obertrum am See ist, insbesondere bei außergewöhnlichen Verkehrssituationen (zB Veranstaltungen), eine zusätzliche händische Verkehrsregelung durchzuführen.
 - Sollten sich die vorangeführten Zeiten als nicht ausreichend erachten bzw. sollten sich sonstige Probleme mit der Regelung der Verkehrslichtsignalanlage ergeben, so kann die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung jederzeit eine Abänderung, Abweichung oder Verlängerung der vorangeführten Zeiten veranlassen.

Arbeiten am Geh- und Radweg:

- 1) Der Fußgängerverkehr (absitzenden Radfahrer) ist durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten und zwar auf einem **mindestens 1,0 m** breiten entsprechend abgeschrankten und geeigneten **Ersatzgehweg/Ersatzgehsteig** und sind die Fußgänger auf diesem verkehrssicher am Arbeitsbereich vorbeizuführen. Die geänderte Führung des Gehsteiges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschranken. Quer zum Fahrzeugverkehr liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
- 2) Die Kennzeichnung und Absicherung des **Ersatzgehsteiges** hat in beiden Fahrtrichtungen gemäß beiliegender **RVS 05.05.44, GR 3** zu erfolgen, der hiermit zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.
- 3) Ergänzend zum Regelplan GR 3 ist in beiden Fahrtrichtungen zum Gefahrenzeichen "**Baustelle**" die Zusatztafel "**Radfahrer absitzen**" gemäß § 54 Abs. 1 StVO anzubringen.

Totalsperre der Teilstrecke der L 101 Mattseer Landesstraße für Asphaltierung:

- 1) Die Totalsperre für den gesamten Verkehr erfolgt an einem Wochenende ab Freitag, 20:00 Uhr bis Montag, 04:30 Uhr.
- 2) Linienbussen ist die Durchfahrt des letzten Busses gegen 23:00 Uhr zu gewähren. Die Scheeren- oder Absperrgitter sind durch Ordnerdienste, die ständig mit Funk verbunden sein müssen und eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen zu überwachen.

Ersatzmaßnahmen für Linienbusse bei Totalsperre der L 101 Mattseer Landesstraße:

- 1) Für die unterbrochenen Buslinien 120 in unterschiedlicher Streckenführung wird jeweils für Samstag und Sonntag während der Totalsperre ein Shuttledienst zwischen Palting, Seeham, Mattsee und Obertrum laut Fahrplan eingerichtet.
- 2) Der Linienbetreiber (ÖBB Postbus GmbH, Herr Brückler, Telefon 0662/451138-3561 oder 0664/6243561, E-Mail: johannes.brueckler@postbus.at) übermittelt eine Zusammenstellung mit den betroffenen Haltestellen und Umleitungsmaßnahmen an die Firma Strabag AG, 5303 Thalgau Breitwies 32 strabag.thalgau@strabag.com.
- 3) Der Shuttledienst ist bis zur letzten planmäßigen Abfahrts- bzw. Ankunftszeit laut Linienbusplan zu führen.
- 4) Der Nachtbus ist während der Totalsperre bis Mattsee zu führen. Die Information in den Bussen und der Fahrer wird vom Salzburger Verkehrsverbund, 5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 10 durchgeführt. Die Information über die Endhaltestelle in Mattsee ist als Fahrgastinformation an den Haltestellen auszuhängen.

Information vor Totalsperre:

- 1) Die Firma Strabag AG, 5303 Thalgau Breitwies 32 wird der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung die Entscheidung über die Totalsperre jeweils bis spätestens Mittwoch vor der Sperre, 12:00 Uhr (E-Mail: doris.aigner@salzburg.gv.at und ingeborg.knauseder@salzburg.gv.at oder Telefon 0662/8180-5752 oder 0662/8180-5753) nachweislich bekanntgeben.
- 2) Die Verständigung der Einsatzzentralen (Rettung, Feuerwehr, Polizei) und der ÖBB Postbus GmbH erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung.

Der verantwortliche Bauführer Ing. Christoph Würfl, Tel. 0664/283 79 92 für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.

Allgemein:

Der Auf- und Abbau der Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstungszeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperrrichtungen sind erst nach den Verkehrszeichen aufzustellen.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im **Widerspruch** stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder **abzudecken**. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Die gilt auch für Wegweisungen.

Am **Baustellenende** (im Sinne der Fahrtrichtung) sind **dauernd geltende Verordnungen** durch die entsprechenden Verkehrszeichen **wieder kundzumachen**).

Die Zu- und Abfahrten zu bzw. von den einmündenden Gemeindestraßen bzw. den Haus- und Grundstückzufahrten haben in **verkehrssicherer Weise** gewährleistet zu bleiben.

Der öffentliche Kraftlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten. Die im Arbeitsbereich liegenden Bushaltestellen sind mit geringfügigen Verschiebungen passierbar zu halten.

Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.

Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschränken.

Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.

Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Fahrbahn ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch Aufstellen eines Gefahrenzeichens (§ 50 Ziff. 10 StVO 1960) hinzuweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift ist die zuständige Straßenmeisterei berechtigt, die Fahrbahn auf Kosten des (der) Bewilligungsinhaber(in) zu reinigen.

Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1 : 10 anzurampen (und ist im Ortsgebiet 25 m bzw. im Freilandbereich 150 m vor der Gefahrenstelle das Gefahrenzeichen "**Querrinne oder Aufwölbung**" gemäß § 50 Abs. 1 StVO 1960 zur Aufstellung zu bringen (nur in Verbindung mit "**Geschwindigkeitsbeschränkung**" auf 30 km/h). Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 9 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.

Längsrillen oder Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.

Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel "**Markierung ungültig**" auf die geänderte Verkehrsführung hinzuweisen.

Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u.dgl.) ein Abstand von 30 m im Freiland bzw. 12 m im Ortsgebiet nicht überschritten werden darf.

Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.

An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen.

Bei einer scharfen Richtungsänderung sind Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind.

Zusätzlich ist bei den Leitelementen das Vorschriftszeichen "**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**" gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO 1960 mit einem auf den zu benützenden Fahrstreifen weisenden Pfeil anzubringen.

Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem(den) Anrainer(n) herzustellen.

Während der Arbeiten ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten durch Schwenken einer roten Fahne die Straßenbenutzer aufzufordern, anzuhalten.

Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen betroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegrafverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.

Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.

Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

Der Winterdienst darf nicht behindert werden.

Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite, sofern nicht beidseitige Aufstellung angeordnet ist, und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen bzw. jeweils nach einmündenden Straßen zu wiederholen.

Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 - 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)

- im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Ø = 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Ø = 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Besonders wird darauf hingewiesen, dass

- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
- der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand im Freiland 1,0 - 2,5 m und im Ortsgebiet 0,3 - 2,0 m beträgt,
- auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen,
- die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
- so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
- bei Verschmutzung zu reinigen sind,
- nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,
- Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.

Für Straßenverkehrszeichen gemäß § 50 Z. 6a bis d, 11, 11a und 12, § 52 lit. a Z. 2, 4a, 4c, lit. b Z. 15, 23 und 24 sowie § 53 Z. 2a, 2b, 8a und 8c StVO 1960 sind, sofern sie nicht beleuchtet oder als optische oder elektronische Anzeigevorrichtungen ausgeführt sind, Reflexstoffe der Bauart Typ 2 (hochreflektierende Folie) gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 zu verwenden.

Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken.

Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).

Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der RVS (insbesondere RVS 05.05.41 bis 05.05.44 - Baustellenabsicherung) sowie der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., wird hingewiesen.

II.

Der Bewilligungsinhaber hat binnen drei Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Gemäß § 77 Abs. 1 AVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Salzburger
Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018
- S.VuK-Verordnung 2018
(für drei Amtorgan(e), drei halbe Stunde(n) á € 15,--)

€ 135,--

Gemäß TP 6 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissions-
gebührenverordnung 2018 - S.VuK-Verordnung 2018
(Zuschlag drei halbe Stunde(n) á € 30,-- für die Dauer der Verhandlung)

€ 90,--

Gemäß TP 7 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissions-
gebührenverordnung 2018 - S.VuK-Verordnung 2018

€ 100,--

Zwischensumme: € 325,--

Hinweis:

Zusätzlich ist zu entrichten:

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. I Nr.
76/2011, i.d.g.F. zur Vergebührung des Ansuchens

€ 14,30

Gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. I Nr.
76/2011, i.d.g.F. zur Vergebührung der Beilagen (à € 3,90)

€ 3,90

Gemäß § 14 TP 7 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. I Nr.
76/2011, i.d.g.F. zur Vergebührung der Verhandlungsschrift

€ 14,30

Gesamtsumme: € 357,50

Begründung:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art des Umfanges der beabsichtigten Bauführung, sowie der Verkehrsbedeutung der Strecke die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Bedingungen und Auflagen gewahrt werden können. Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Die Gebührenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einzubringen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Diese sind als Ergänzung zu unserer Anschrift angeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte die Aktenzahl an),
- die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von € 30,- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.“

Verordnung:

Gemäß § 43 (1a) StVO 1960 werden die im Bescheid angeführten Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen für die Dauer der Bauarbeiten verordnet.

Die Verordnung ist durch den Bauführer kundzumachen, wobei der Zeitpunkt und der Ort der Anbringung der Verkehrszeichen vom Bauführer oder dessen Organen in einem Aktenvermerk festzuhalten ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Doris Aigner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. STRABAG AG Verkehrswegebau Direktion AE, Breitwies 32, 5303 Thalgau, unter Anschluss eines Erlagscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages. Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz 1971, Salzburger Landesstraßengesetz 1972, Salzburger Naturschutzgesetz 1997, Baupolizeigesetz, Gewerbeordnung 1973, Wasserrechtsgesetz 1959) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmung, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Straßenmeisterei Flachgau, Schöngumprechtung 35, 5201 Seekirchen, E-Mail
4. Marktgemeinde Mattsee, Gemeindeweg 1, 5163 Mattsee, E-Mail
5. Polizeiinspektion Obertrum am See, Obertrum 1, 5162 Obertrum am See, mit dem Auftrag, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten

sind unbeschadet allfälliger Anzeigeerstattungen unverzüglich in kurzem Wege zu melden;
Verantwortlicher Bauführer ist Ing. Christoph Würfl, Tel. 0664/283 79 92, E-Mail

6. ÖBB Postbus GmbH, Andreas-Hofer-Straße 5-9, 5020 Salzburg, johan-
nes.brueckler@postbus.at, E-Mail
7. ÖBB Postbus GmbH, Andreas-Hofer-Straße 5-9, 5020 Salzburg, Sladjan.Andrejic@postbus.at,
E-Mail
8. Salzburger Verkehrsverbund GmbH, Schallmooser Hauptstraße 10, 5027 Salzburg, E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn, E-Mail